

# Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

## **Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Management“**

**vom 02. Juni 2017**

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 18/2017 vom 19. Juni 2017, S. 5 ff.)

### **1. Änderung vom 05. Oktober 2017**

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 27/2017 vom 19. Oktober 2017, S. 14 ff.)

### **2. Änderung vom 11. März 2021**

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 02/2021 vom 15. März 2021, S. 25 ff.)

### **3. Änderung vom 13. Dezember 2021**

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 12/2021 vom 16. Dezember 2021, S. 7 ff.)

### **4. Änderung vom 18. Dezember 2023**

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 12/2023 vom 20. Dezember 2023, S. 19 ff.)

### **5. Änderung vom 18. Dezember 2023**

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 12/2023 vom 20. Dezember 2023, S. 31 ff.)

### **6. Änderung vom 16. Juli 2024**

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 08/2024 vom 25. Juli 2024 Teil I, S. 39 ff.)

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **Inhaltverzeichnis**

I. Allgemeine Bestimmungen .....	3
§ 1 Studienzweck .....	3
§ 2 Graduierung .....	3
§ 3 Studienumfang; Studienstruktur; Lehr- und Prüfungssprache .....	3
§ 4 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit .....	4
II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen; Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen .....	4
§ 5 Prüfungsausschuss .....	4
§ 6 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses .....	5
§ 7 Prüfer und Beisitzer.....	5
§ 8 Zuständigkeit des Studienbüros.....	5
§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen.....	6
<i>1. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen</i> .....	7
§ 10 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen .....	7
§ 11 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine .....	7
§ 12 Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen .....	8
§ 13 Mündliche Prüfungen.....	9
§ 14 Schriftliche Prüfungen.....	10
§ 14a Elektronische Leistungen .....	11
§ 14b Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen .....	11
§ 15 Prüfung im 700-er Modul im Bereich Betriebswirtschaftslehre .....	12
§ 16 Prüfung im Bereich Master-Arbeit .....	12
§ 17 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen; Berechnung der Prüfungs- und Modulnoten.....	13
§ 18 Bestehen von Prüfungen und Modulen; Vergabe von ECTS-Punkten .....	14
§ 19 Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung .....	14

## Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

§ 20	Verfahrensfehler .....	15
§ 21	Einsicht in die Prüfungsakten .....	16
<i>2. Abschnitt: Nachteilsausgleich</i> .....		16
§ 22	Verlängerung von Prüfungsfristen .....	16
§ 23	Nachteilsausgleich .....	17
§ 24	Rücktritt und Säumnis .....	17
<i>3. Abschnitt Master-Prüfung, Bereichs- und Gesamtnote</i> .....		18
§ 25	Master-Prüfung .....	18
§ 26	Bereich Methoden- und Schlüsselqualifikationen .....	19
§ 27	Bereich Business Economics .....	19
§ 28	Bereich Betriebswirtschaftslehre .....	19
§ 29	Bereich Wahlfach .....	20
§ 29a	Bereich Business Research .....	21
§ 30	Bereich Master-Arbeit .....	21
§ 31	Berechnung der Bereichs- und Area-Noten; Benotung der Master-Prüfung (Gesamtnote) .....	21
§ 32	Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung; Bescheinigung .....	22
§ 33	Masterzeugnis .....	22
§ 34	Urkunde .....	22
§ 35	Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten .....	23
§ 36	Ungültigkeit der Master-Prüfung .....	23
§ 37	Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen .....	23

# Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Studienzweck

<sup>1</sup>Das Bestehen der Master-Prüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums des Studiengangs „Mannheim Master in Management“ (M. Sc.). <sup>2</sup>Mit der bestandenen Master-Prüfung erwirbt der Studierende einen zweiten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (konsekutive Ausrichtung). <sup>3</sup>Durch die bestandene Master-Prüfung weist der Studierende auf Basis eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums der Betriebswirtschaftslehre oder eines anderen Bachelor-Abschlusses mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten vertiefte Kenntnisse im Bereich der Wirtschaftswissenschaften nach. <sup>4</sup>Ferner wird mit der Master-Prüfung festgestellt, ob der Studierende sich mit komplexen Fragestellungen des jeweiligen Gebietes auseinandersetzen kann und in der Lage ist, die Prinzipien, Theorien und Modelle der jeweiligen Spezialisierung und deren praktische Relevanz kritisch zu hinterfragen. <sup>5</sup>Zudem wird das betriebswirtschaftliche Wissen systematisch ergänzt oder durch das Wissen in einem Bereich außerhalb dieses Fachbereichs interdisziplinär erweitert. <sup>6</sup>Daneben erwirbt der Studierende unter Verwendung der aktuellen Forschung mit der bestandenen Master-Prüfung die Fähigkeit eigene Ideen zu entwickeln oder anzuwenden, um die für den Übergang in die Forschung oder die Berufspraxis notwendigen vertieften Fachkenntnisse nachzuweisen.

### § 2 Graduierung

<sup>1</sup>Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Universität Mannheim durch die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.). <sup>2</sup>Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde im Sinne des § 34 geführt werden.

### § 3 Studienumfang; Studienstruktur; Lehr- und Prüfungssprache

(1) <sup>1</sup>Für den Master-Studiengang beträgt der Studien- und Prüfungsumfang mindestens 120 ECTS-Punkte unter Beachtung der jeweiligen bereichsspezifischen Zusammensetzung aus den folgenden Bereichen:

1. Methoden- und Schlüsselqualifikationen (16 ECTS-Punkte),
2. Business Economics (12 ECTS-Punkte),
3. Betriebswirtschaftslehre (mindestens 44 ECTS-Punkte),
4. Wahlfach (0 - 24 ECTS-Punkte),
5. Master-Arbeit (24 ECTS-Punkte).

<sup>2</sup>Die Detailregelungen zu den in den jeweiligen Bereichen zu erwerbenden ECTS-Punkten sind in den §§ 25 bis 30 in Verbindung mit der Anlage festgelegt. <sup>3</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Die fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (Module) umfassen je eine Lehrveranstaltung; abweichend davon umfasst das Modul Master-Arbeit keine Lehrveranstaltung. <sup>3</sup>Die einzelnen Module sind in übergeordneten thematischen Einheiten (Bereiche) zusammengefasst. <sup>4</sup>Die Zusammensetzungen der einzelnen Bereiche und Module sind in den §§ 25 bis 30 in Verbindung mit der Anlage, die weiteren Inhalte im Modulkatalog des Studiengangs „Mannheim Master in Management“ (M.Sc.) der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung (Modulkatalog) festgesetzt. <sup>5</sup>Der Modulkatalog wird vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der zuständigen Studienkommission beschlossen und auf den Internetseiten der Universität Mannheim bereitgestellt. <sup>6</sup>Soweit in der Anlage oder im Modulkatalog auf andere Prüfungsordnungen oder Modulkataloge verwiesen wird, finden die Regelungen dieser Prüfungsordnungen oder Modulkataloge im Rahmen und unter Beachtung der Vorgaben dieser Prüfungsordnung ergänzende Anwendung.

(3) <sup>1</sup>Module können in deutscher oder englischer Sprache stattfinden. <sup>2</sup>Die Sprache eines Moduls wird im Modulkatalog festgesetzt. <sup>3</sup>Stehen im Modulkatalog beide Sprachen zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, in welcher Sprache das Modul in dem jeweiligen Semester stattfindet. <sup>4</sup>Die Entscheidung gemäß Satz 3 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus der Prüfung, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt und teilt die Entscheidung dem Studienbüro mit. <sup>5</sup>Wird ein Modul im Modulkatalog oder durch den Prüfer als englischsprachiges Modul ausgewiesen, werden die zugehörigen Lehrveranstaltungen vollständig in englischer Sprache abgehalten und sämtliche diesen Lehrveranstaltungen

## Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

zugewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen. <sup>6</sup>Die Regelungen der Sätze 1 bis 5 finden auf die Prüfungsleistung im Modul Master-Arbeit entsprechende Anwendung. <sup>7</sup>Studierende der rein englischen Studienrichtung haben nur Zugang zu den Modulen, die als englischsprachig ausgewiesen sind.

### **§ 4 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit**

(1) Die Studienzeit für das Master-Studium, in der sämtliche für das Bestehen der Master-Prüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht werden können, beträgt vier Fachsemester (Regelstudienzeit).

(2) <sup>1</sup>Sämtliche für die Master-Prüfung zu absolvierenden Studien- und Prüfungsleistungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Studienzeit). <sup>2</sup>Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit zum Ende des siebten Fachsemesters, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. <sup>3</sup>Die Fristüberschreitung stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 2 LHG verloren.

(3) <sup>1</sup>Für die Wahrung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen ist der Studierende verantwortlich. <sup>2</sup>Ist die Master-Prüfung bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nicht bestanden, wird empfohlen, eine Studienberatung in der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses wahrzunehmen.

## **II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen; Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen**

### **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Es wird ein Prüfungsausschuss für den Studiengang „Mannheim Master in Management“ (M. Sc.) der Universität Mannheim gebildet. <sup>2</sup>Ihm gehören drei stimmberechtigte Hochschullehrer der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre an. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. <sup>2</sup>Wiederbestellungen sind für alle Mitglieder zulässig. <sup>3</sup>Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. August. <sup>4</sup>Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit. <sup>2</sup>Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres Mitglied anwesend ist. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, werden sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. <sup>3</sup>Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,

1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden oder in einer solchen behandelt worden sind,
2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist
4. oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

<sup>4</sup>Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

## Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

### **§ 6 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. <sup>2</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Noten. <sup>4</sup>Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen:

1. Bestellung der Prüfer und Beisitzer
2. Entscheidung über Anerkennungen und Anrechnungen von Kompetenzen
3. Entscheidung über Genehmigungen von Rücktritts- oder Säumnisgründen
4. Entscheidungen über Nachteilsausgleiche
5. Entscheidungen über Fristverlängerungen
6. Entscheidungen über die Anfertigung der Masterarbeit im Bereich Wahlfach
7. Entscheidungen über Prüfungsanmeldungen
8. Entscheidungen über Verfahrensfehler
9. Entscheidungen über Täuschungen und sonstiges ordnungswidriges Verhalten
10. Entscheidungen über den Ersatz einer Prüfungsform durch eine andere kompetenzgleiche Prüfungsform.

<sup>6</sup>Der Beschluss ist jederzeit widerruflich.

(2) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, die insbesondere in prüfungsrechtlicher Hinsicht vorbereitende Aufgaben im Auftrag des Vorsitzenden oder Stellvertreters übernimmt.

### **§ 7 Prüfer und Beisitzer**

(1) <sup>1</sup>Zur Abnahme von Studien- und Prüfungsleistungen sind nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten und Lehrbeauftragte sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt; § 15 Absatz 3 Satz 1 und § 16 Absatz 2 Satz 1 bleiben unberührt. <sup>2</sup>Beisitzer kann nur sein, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, mindestens eine Master-Prüfung oder eine mindestens gleichwertige Hochschulprüfung oder eine staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.

(3) <sup>1</sup>In mündlichen Prüfungen zieht der zuständige Prüfer eine sachkundige Person als Schriftführer hinzu, der das Protokoll anfertigt. <sup>2</sup>Dieser kann in den Fällen gemäß § 13 Absatz 2 auch gleichzeitig als Beisitzer bestellt werden.

(4) <sup>1</sup>In der Regel wird der verantwortliche Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zum Prüfer bestellt. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen; der Prüfer stellt eine fachlich kompetente Bewertung sicher.

(6) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 5 Absatz 5.

### **§ 8 Zuständigkeit des Studienbüros**

(1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Prüfungen ist das Studienbüro zuständig.

(2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere

1. die Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen, Prüfungstermine und -orte,
2. die Mitteilung der Namen der Prüfer und deren Benachrichtigung über die Prüfung,
3. die Entgegennahme der Zulassungsanträge und die Anmeldung der Studierenden zu den Prüfungen einschließlich der Wiederholungsprüfungen beziehungsweise die Vornahme der Pflichtanmeldungen zu den Wiederholungsprüfungen; § 15 Absatz 2 und § 16 Absatz 3 bleiben unberührt,
4. die Führung der Prüfungsakten,

## Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

5. die Überwachung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen,
6. die technische Abwicklung der Prüfungen und die Regelung sowie Einteilung der Aufsicht bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten,
7. die zur Verfügungstellung der Ergebnisse von Prüfungen der Studierenden und
8. die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushändigung.

### **§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenz kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) <sup>1</sup>Bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzzeit, sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. <sup>2</sup>Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) <sup>1</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

<sup>2</sup>Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Master-Studiengangs ersetzen, in dessen Rahmen die Anrechnung erfolgen soll. <sup>5</sup>Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) <sup>1</sup>Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. <sup>2</sup>Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

(5) <sup>1</sup>Werden Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. <sup>3</sup>Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>4</sup>Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. <sup>5</sup>Die Anerkennung oder Anrechnung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anerkannter oder anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf die Anerkennung oder Anrechnung der bereits erbrachten Leistung.

# Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

## III. Prüfungsverfahren

### 1. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen

#### § 10 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen

(1) Die für die Master-Prüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Prüfung Master-Arbeit den einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet.

(2) <sup>1</sup>Im Modulkatalog können erfolgreich zu erbringende Leistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung (Vorleistungen) sowie weitere Zulassungsvoraussetzungen festgelegt werden. <sup>2</sup>Es obliegt den Studierenden, dem Prüfer die für die Zulassung erforderlichen Informationen rechtzeitig vor Beginn der Prüfung durch insbesondere einen aktuellen Notenauszug bereitzustellen.

(3) <sup>1</sup>Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht aus einer oder mehreren individuellen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Die Festlegung der Prüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule (Pflicht- und Wahlpflichtprüfungen) erfolgt in der Anlage. <sup>3</sup>Die Zusammensetzung, Art, Form und Umfang oder Dauer der den Wahlmodulen zugehörigen Prüfungen (Wahlprüfungen) werden in der Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulkatalog festgesetzt. <sup>4</sup>Stehen im Modulkatalog Prüfungen alternativ zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, welche konkrete Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. <sup>5</sup>Die Entscheidung gemäß Satz 4 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus der Prüfung, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt und teilt die Entscheidung dem Studienbüro mit.

(3a) <sup>1</sup>Die in der Anlage vorgesehene Form einer Studien- oder Prüfungsleistung kann durch eine andere Leistung ersetzt sowie der Umfang der Leistung angepasst werden, falls die ersetzte und die ersetzende Leistung in gleicher Weise geeignet sind, die abzurückenden Kompetenzen zu kontrollieren, sowie hinsichtlich des Umfangs der Leistung unter Berücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der jeweiligen Leistungsform keine wesentlichen Unterschiede bestehen. <sup>2</sup>Kompetenzgleichheit besteht insbesondere zwischen schriftlichen und elektronischen Aufsichtsarbeiten, zwischen schriftlichen und digital unterstützten Hausarbeiten sowie zwischen Prüfungsgesprächen und digital unterstützten Prüfungsgesprächen. <sup>3</sup>Die Entscheidung über einen Wechsel der Leistungsform sowie Anpassungen des Umfangs trifft der Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. <sup>4</sup>Über diese Entscheidungen werden die Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn eines Semesters informiert. <sup>5</sup>Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung in dem jeweiligen Semester getroffen werden.

(4) <sup>1</sup>Gruppenprüfungen sind zulässig, es sei denn eine solche widerspräche der Form der Prüfung. <sup>2</sup>Die abschließende Festlegung des Themas einer Gruppenprüfung und Zuteilung der von den einzelnen Studierenden zu bearbeitenden Aufgaben erfolgt durch den Prüfer. <sup>3</sup>Bei Gruppenprüfungen wird ausschließlich die individuelle Leistung des einzelnen Studierenden an der Gruppenprüfung bewertet; es wird sichergestellt, dass sich bei einer gemeinsamen Bearbeitung eines Themas der Einzelbeitrag eines jeden Gruppenmitgliedes eindeutig abgrenzen und zuverlässig bewerten lässt.

(5) <sup>1</sup>Durch die Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches eigenständig ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. <sup>2</sup>Der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und gibt sie in geeigneter Form rechtzeitig im Voraus bekannt.

#### § 11 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine

(1) <sup>1</sup>Sämtliche Prüfungen sind anmeldepflichtig. <sup>2</sup>Die Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch einer Prüfung hat immer eigenverantwortlich durch den Studierenden zu erfolgen.

(2) Die Anmeldungen zu den Prüfungen

1. im Bereich Methoden- und Schlüsselqualifikationen und im Bereich Business Economics kann der Studierende nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin,
2. im Bereich Betriebswirtschaftslehre und im Bereich Wahlfach zum Ersttermin eines Semesters vornehmen.

## Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

(2a) <sup>1</sup>Bestehen Studierende den ersten Prüfungsversuch oder den ersten Wiederholungsversuch nicht oder gilt der erste Prüfungsversuch oder ein erster Wiederholungsversuch als nicht unternommen, werden sie für den folgenden Prüfungsversuch zum nächsten Prüfungstermin eines Semesters pflichtangemeldet. <sup>2</sup>Gilt ein zweiter Wiederholungsversuch als nicht unternommen, gilt Satz 1 entsprechend. <sup>3</sup>Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet nicht statt; stattdessen haben sich die Studierenden in diesem Fall zu einem Prüfungstermin eines folgenden Semesters eigenverantwortlich anzumelden.

(3) <sup>1</sup>Die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ist von den Studierenden über das Studierendenportal im Studienbüro innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist (Anmeldefrist) vorzunehmen, es sei denn, die Prüfungsteilnahme liegt vor Beginn der Anmeldefrist oder es ist in der Prüfungsordnung eine Prüfungsanmeldung bei dem Prüfer vorgesehen. <sup>2</sup>Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).

(3a) <sup>1</sup>Die Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). <sup>2</sup>Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. <sup>3</sup>Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist. <sup>4</sup>Besteht eine Prüfung aus mehreren Studien- oder Prüfungsleistungen ist eine Abmeldung ausgeschlossen, falls der Studierende vor der Geltendmachung der Abmeldung bereits eine vom Prüfer zugeteilte Aufgabe der ersten Studien- oder Prüfungsleistung dieser Prüfung entgegengenommen hat (Teilnahme).

(4) <sup>1</sup>Hat eine Prüfungsanmeldung über das Studienportal im Studienbüro zu erfolgen, liegt die Prüfungsteilnahme jedoch zeitlich vor dem Beginn der Anmeldefrist und ist den Studierenden aus diesem Grund eine vorherige eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung im Studienbüro über das Studierendenportal nicht möglich, erfolgt die verbindliche Prüfungsanmeldung durch die Studierenden bereits durch die Entgegennahme der vom Prüfer zugeteilten Aufgabe der Leistung (Prüfungsteilnahme). <sup>2</sup>In diesen Fällen erfolgt die Zulassung der Studierenden zu der betroffenen Prüfung durch den Prüfer mit der Ausgabe der Aufgabe; es obliegt den Studierenden, dem Prüfer zuvor die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen. <sup>3</sup>Studierende haben ihre Prüfungsanmeldung im Rahmen der Anmeldefrist über das Studierendenportal im Studienbüro zu vermerken. <sup>4</sup>Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, falls eine Prüfungsanmeldung bei dem Prüfer vorgesehen ist.

(5) Für die Anmeldungen zu der Prüfung im 700er-Module und der Prüfung Master-Arbeit gelten die Regelungen der §§ 15 und 16.

(6) <sup>1</sup>Zu einer Prüfung wird der Studierende unter Beachtung von § 3 Absatz 3 Satz 7 zugelassen, falls er

1. im Studiengang „Mannheim Master in Management“ eingeschrieben ist,
2. den Prüfungsanspruch in diesem oder in einem sonstigen inhaltlich im Wesentlichen gleichen Diplom-, Magister-, Bachelor- oder Master-Studiengang mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten nicht verloren hat und
3. die für die betroffene Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Vorleistungen bestanden hat.

<sup>2</sup>Für die Prüfung im 700er-Modul und der Prüfung Master-Arbeit gelten ergänzend die Regelungen der §§ 15 und 16.

(7) <sup>1</sup>Die Ersttermine eines Semesters für die Absolvierung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten (Klausuren) sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und die Zweittermine vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. <sup>2</sup>Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. <sup>3</sup>Der Zweittermin gemäß Satz 1 wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.

(8) [gestrichen]

### **§ 12 Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Leistungen sind Studien- oder Prüfungsleistungen:

## Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

1. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit einer Note gemäß § 17 Absatz 2 bewertet werden;
2. Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

(2) <sup>1</sup>Arten und Formen der Leistungen sind in der Regel:

1. schriftliche Leistungen in Form von Klausuren, Hausarbeiten, digital unterstützten Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen und Master-Arbeit;
2. mündliche Leistungen in Form von Präsentationen, Mitarbeit und Prüfungsgesprächen;
- 2a. elektronische Leistungen in Form von elektronischen Aufsichtsarbeiten und digital unterstützten Hausarbeiten, soweit bei diesen die Prüfungsfragen an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden;
3. praktische Leistungen in Form von Case Studies und Computer Simulationen.

<sup>2</sup>Als Studienleistung kann auch die Mitarbeit in einer Lehrveranstaltung gemäß § 12a Absatz 1 festgesetzt werden.

### **§ 12a Mitarbeit in Lehrveranstaltungen**

(1) <sup>1</sup>In Lehrveranstaltungen mit diskursivem Charakter und einer maximalen Teilnehmerzahl von in der Regel 30 Studierenden sowie in Lehrveranstaltungen, die der Aneignung praktischer Fähigkeiten dienen, besteht die Möglichkeit, die Mitarbeit in dieser Lehrveranstaltung als Studienleistung gemäß § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 festzusetzen, falls dies zum Erreichen des Lernziels der Lehrveranstaltung förderlich ist. <sup>2</sup>Die Mitarbeit wird vom Prüfer mit "bestanden" bewertet, falls die Beiträge des Studierenden die an ihn zu stellenden Erwartungen ohne wesentliche Einschränkung entsprechen, mithin das im Modulkatalog festgelegte Lernziel aktiv durch diese gefördert wird (erfolgreiche Mitarbeit). <sup>3</sup>Grundlage für diese Leistungsbewertung ist eine Gesamtschau sämtlicher Beiträge des Studierenden zu der Lehrveranstaltung unabhängig von ihrer Art (mündlich, schriftlich, praktisch oder eine Kombination aus diesen).

(2) <sup>1</sup>Eine erfolgreiche Mitarbeit wird vermutet, wenn der Studierende mindestens an 80% der Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. <sup>2</sup>Bei einer Teilnahme an weniger als 80% wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass keine erfolgreiche Mitarbeit durch den Studierenden erbracht wurde. <sup>3</sup>Die Summe der Lehrveranstaltungsstunden ergibt sich aus dem Modulkatalog; fallen im Laufe des Semesters Lehrveranstaltungsstunden aus, die nicht nachgeholt werden, so verringert sich die Summe der Lehrveranstaltungsstunden für die Berechnung der Prozentsätze der Vermutungsregelungen entsprechend. <sup>4</sup>Das Ergebnis dieser Berechnungen wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt und kaufmännisch auf volle Stunden gerundet. <sup>5</sup>Die vorstehenden Vermutungen sind durch den Prüfer im Wege einer Gesamtschau im Einzelfall widerlegbar. <sup>6</sup>Hat der Studierende danach die Mitarbeit nicht bestanden, legt der Prüfer auf Wunsch des Studierenden fest, welche weiteren Beiträge von diesem ergänzend zur Teilnahme erfolgreich zu erbringen sind, soweit hierdurch noch eine erfolgreiche Mitarbeit erreicht werden kann.

(3) <sup>1</sup>Bei einer Teilnahme an weniger als 60% der Lehrveranstaltungsstunden wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass eine erfolgreiche Mitarbeit ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>Wendet sich der Studierende in einem solchen Fall an den Prüfer und hält dieser eine erfolgreiche Mitarbeit im Einzelfall dennoch für möglich, bedarf die Widerlegung dieser Vermutung sowie sodann die Festlegung der ergänzend zur Teilnahme zu erbringenden weiteren Beiträge des Einvernehmens des zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden.

### **§ 13 Mündliche Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Prüfungsgespräche werden von einem Prüfer als Einzelprüfung im Beisein eines Beisitzers abgenommen. <sup>2</sup>Die Dauer eines Prüfungsgesprächs beträgt mindestens 15 Minuten und soll 30 Minuten nicht überschreiten. <sup>3</sup>Im Einzelfall sind Prüfungsgespräche als Gruppenprüfung zulässig; die Gruppengröße darf fünf Studierende nicht überschreiten. <sup>4</sup>Die Dauer eines solchen Prüfungstermins soll so bemessen sein, dass auf jeden Prüfling mindestens 15 Minuten und nicht mehr als 30 Minuten entfallen.

## Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

(2) <sup>1</sup>Befindet sich der Studierende in seinem letzten Prüfungsversuch einer mündlichen Prüfung, ist auf schriftlichen Antrag des Studierenden ein Beisitzer hinzuzuziehen. <sup>2</sup>Ein Antrag im Sinne des Satzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(3) <sup>1</sup>Es ist ein Prüfungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) über den wesentlichen Gang der mündlichen Prüfung zu führen. <sup>2</sup>Das Ergebnis dieser Prüfung, welches dem Studierenden unmittelbar im Anschluss bekanntzugeben ist, ist im Prüfungsprotokoll aufzunehmen. <sup>3</sup>Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfer, dem Schriftführer sowie in den Fällen der Absätze 1 und 2 von dem Beisitzer zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben.

(4) <sup>1</sup>Mündliche Leistungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Leistungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. <sup>2</sup>Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. <sup>3</sup>Über diese Entscheidung wird die oder der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert. <sup>4</sup>Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

### **§ 14 Schriftliche Prüfungen**

(1) Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45 Minuten und soll 120 Minuten nicht überschreiten.

(2) <sup>1</sup>Schriftliche und elektronische Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple Choice) sind in der Regel ausgeschlossen. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann eine schriftliche oder elektronische Prüfung ganz oder teilweise in Form des Antwortwahlverfahrens stattfinden. <sup>3</sup>Wird die Prüfung ganz im Antwortwahlverfahren durchgeführt, müssen die Prüfungsaufgaben zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>4</sup>Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Punktverteilung zu bestimmen. <sup>5</sup>Stellt sich bei der Auswertung der Prüfung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. <sup>6</sup>Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil eines Studierenden auswirken. <sup>7</sup>Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Studierende insgesamt mindestens den vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn der Studierende zu dem vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentsatz der leistungsbesten Studierenden gehört, die die Prüfung mindestens bestehen werden (Bestehensquote; Bestehensquote + Durchfallquote = 100%). <sup>8</sup>Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

(3) Über jede schriftliche oder elektronische Prüfung ist von den Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben, es sei denn die Anfertigung eines solchen Protokolls widerspräche der Form der Prüfung.

(4) <sup>1</sup>Prüfungsausschuss und Prüfer sind berechtigt, bei Hausarbeiten oder ähnlichen Arbeiten gemäß den Richtlinien der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre eine von ihr empfohlene Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. <sup>2</sup>Die Studierenden reichen bei den Prüfern für die Bewertung dieser Arbeiten Exemplare sowohl in digitaler Form als auch in Papierform ein. <sup>3</sup>Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form gemäß § 3 Absatz 6 Landesdatenschutzgesetz zu verwenden. <sup>4</sup>Der Studierende hat bei der Abgabe von Prüfungen im Sinne von Satz 1 folgende unterschriebene Erklärung abzugeben:

"Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst wurde und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen werden kann, wenn diese Erklärung nicht erteilt wird."

(5) <sup>1</sup>In digital unterstützten Hausarbeiten zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich

## Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

bearbeiten können. <sup>2</sup>In diesen Prüfungen kann die Übermittlung der Prüfungsaufgaben in Papierform oder auf elektronischen Weg erfolgen; die Übertragung der von den Studierenden in Textform oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten muss auf dem von der Universität vorgegebenen elektronischen Weg und in einem von ihr zugelassenen Dateiformat erfolgen; § 14a Absatz 2 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Bei digital unterstützten Hausarbeiten mit einer in Minuten festgelegten Bearbeitungszeit wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt den Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit dieser innerhalb der vorgesehenen Zeitpauschale abgeschlossen werden kann. <sup>4</sup>Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Leistung gilt in diesem Fall als mit der Note „5,0“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. <sup>5</sup>Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums ist der Prüfungsausschuss zuständig. <sup>6</sup>Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei digital unterstützten Hausarbeiten nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben. <sup>7</sup>Im Übrigen finden auf digital unterstützte Hausarbeiten, deren Bearbeitungszeit in Minuten festgelegt ist, die Regelungen über Klausuren entsprechende Anwendung. <sup>8</sup>Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

### **§ 14a Elektronische Leistungen**

(1) Bei elektronischen Leistungen zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig in einer von der Universität zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebung bearbeiten können.

(2) <sup>1</sup>Digital unterstützte Hausarbeiten und elektronische Aufsichtsarbeiten sind elektronische Prüfungen, wenn die Prüfungsfragen der betroffenen Prüfung an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. <sup>2</sup>Wird eine betroffene Prüfung nicht ausschließlich, aber teilweise in diesem Sinne abgenommen, gilt Satz 1 für diesen Teil entsprechend.

(3) Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

### **§ 14b Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen**

(1) Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Uploadzeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. <sup>3</sup>Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüfer gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift; Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.

(3) <sup>1</sup>Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. <sup>2</sup>§ 32b LHG bleibt unberührt. <sup>3</sup>Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.

## Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

(4) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen dieser Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

(5) <sup>1</sup>Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. <sup>2</sup>Soweit bei Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. <sup>3</sup>Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend. <sup>4</sup>Beenden Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. <sup>5</sup>Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts, ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. <sup>6</sup>Studierende, die ein Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungscoordination der Universität zu wenden.

### **§ 15 Prüfung im 700-er Modul im Bereich Betriebswirtschaftslehre**

(1) <sup>1</sup>Durch die Prüfung in einem 700er-Modul erbringt der Studierende durch die Bearbeitung einer Fragestellung aus der gewählten Area eine eigenständige wissenschaftliche Leistung. <sup>2</sup>Mit dem Bestehen der Prüfung werden grundlegende Fertigkeiten und Fähigkeiten nachgewiesen, die Voraussetzungen für eine selbständige Bearbeitung eines Problems nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb eines begrenzten Zeitraumes für die Anfertigung der Master-Arbeit sind.

(2) <sup>1</sup>Der Studierende hat die Prüfung im 700er-Modul zu jedem Prüfungsversuch bei dem Prüfer eigenverantwortlich anzumelden; dies gilt auch, falls ein Prüfungsversuch als nicht unternommen gilt. <sup>2</sup>Wurden für die Zulassung zur Prüfung Voraussetzungen festgelegt, obliegt es dem Studierenden dem Prüfer die erforderlichen Informationen, insbesondere durch Vorlage eines aktuellen Notenauszuges, bereitzustellen. <sup>3</sup>Vor der Ausgabe des Themas stellt der Prüfer das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen fest. <sup>4</sup>Mit Ausgabe des Themas der schriftlichen Prüfungsleistung ist die Anmeldung verbindlich und der Studierende zur Prüfung zugelassen.

(3) <sup>1</sup>Prüfer der Prüfung in einem 700er-Modul kann nur ein Hochschullehrer sein. <sup>2</sup>Zum Prüfer wird der das Thema der schriftlichen Prüfungsleistung Ausgebende bestellt. <sup>3</sup>Der Prüfer kann weitere Personen als Betreuer hinzuziehen. <sup>4</sup>Betreuer beraten den Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der schriftlichen Prüfungsleistung; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit des Studierenden für die Prüfungsleistung sind zu wahren.

(4) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Prüfungsleistung beträgt sechs bis acht Wochen. <sup>2</sup>Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas der schriftlichen Prüfungsleistung an den Studierenden. <sup>3</sup>Die Festlegung des Themas erfolgt durch den Prüfer.

(5) <sup>1</sup>Die schriftliche Prüfungsleistung ist fristgemäß beim Prüfer in einfacher Ausfertigung sowie in digitaler Form einzureichen; der Studierende hat bei der Abgabe eine Erklärung entsprechend § 14 Absatz 4 abzugeben. <sup>2</sup>Wird die schriftliche Prüfungsleistung nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt diese als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.

### **§ 16 Prüfung im Bereich Master-Arbeit**

(1) <sup>1</sup>Durch die schriftliche Prüfungsleistung in Form der Master-Arbeit soll der Studierende zeigen, dass er die Fertigkeiten und Fähigkeiten besitzt, ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb eines begrenzten Zeitraumes zu bearbeiten. <sup>2</sup>Die Master-Arbeit trägt zur Wissensvertiefung in einem speziellen Gebiet bei; Studierende verknüpfen bei der Erstellung komplexe Sachverhalte. <sup>3</sup>Unter Verwendung der aktuellen Forschung werden eigene Ideen entwickelt oder angewendet. <sup>4</sup>Die Ausarbeitung

## Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

der Master-Arbeit fördert zudem die effektive schriftliche Kommunikation. <sup>5</sup>Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

(2) <sup>1</sup>Prüfer der Master-Arbeit kann nur ein Hochschullehrer sein. <sup>2</sup>Zum Prüfer wird der das Thema der Master-Arbeit Ausgebende bestellt. <sup>3</sup>Der Prüfer kann weitere Personen als Betreuer hinzuziehen. <sup>4</sup>Betreuer beraten den Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Master-Arbeit; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit des Studierenden für die Prüfungsleistung sind zu wahren.

(3) <sup>1</sup>Der Studierende hat die Master-Arbeit zu jedem Prüfungsversuch bei dem Prüfer eigenverantwortlich anzumelden; dies gilt auch, falls ein Prüfungsversuch als nicht unternommen gilt. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Arbeit ist das Bestehen der Prüfung im entsprechenden 700er-Modul; § 11 Absatz 6 Satz 1 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Es obliegt dem Studierenden, dem Prüfer die erforderlichen Informationen, insbesondere durch Vorlage eines aktuellen Notenausuges, bereitzustellen. <sup>4</sup>Vor der Ausgabe des Themas stellt der Prüfer das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen fest. <sup>5</sup>Mit Ausgabe des Themas ist die Anmeldung verbindlich und der Studierende zur Master-Arbeit zugelassen. <sup>6</sup>Das zugeteilte Thema der Master-Arbeit kann im Rahmen der Master-Prüfung insgesamt einmal innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; der Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen.

(4) <sup>1</sup>Die Festlegung des Themas erfolgt durch den Prüfer; er wählt das Thema der Master-Arbeit inhaltlich aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre. <sup>2</sup>Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. <sup>3</sup>Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung des vorgeschlagenen Themas. <sup>4</sup>Auf schriftlichen Antrag des Studierenden beim Prüfungsausschuss kann die Master-Arbeit auch im Bereich Wahlfach angefertigt werden. <sup>5</sup>Dem Antrag ist stattzugeben, falls der Studierende ein aus dem bestandenen Wahlfach entwickeltes Thema vorschlägt und das Thema einen betriebswirtschaftlichen Bezug aufweist. <sup>6</sup>Die Aufgabenstellung der Master-Arbeit muss vom Prüfer so beschaffen sein, dass diese innerhalb der Bearbeitungszeit angefertigt werden kann.

(5) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt 20 Wochen. <sup>2</sup>Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas der Master-Arbeit an den Studierenden.

(6) <sup>1</sup>Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfer in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form einzureichen; der Studierende hat bei der Abgabe der Master-Arbeit eine Erklärung entsprechend § 14 Absatz 4 abzugeben. <sup>2</sup>Wird die Master-Arbeit nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt diese Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.

(7) <sup>1</sup>Wird die Master-Arbeit im Wiederholungsversuch mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet, ist diese von einem zweiten Prüfer im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 zu begutachten. <sup>2</sup>Weichen die Bewertungen der Prüfer voneinander ab, gilt als Note der Master-Arbeit jene Note gemäß § 17 Absatz 2, die dem arithmetischen Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten kommt; im Zweifel ist die bessere der beiden Noten zu vergeben. <sup>3</sup>Liegt das errechnete Mittel bei 4,1 oder schlechter, wird die Note 5,0 „nicht ausreichend“ vergeben.

(8) Das Thema der Master-Arbeit, der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas an den Studierenden, das Ende der Bearbeitungszeit und der Tag der Abgabe der Master-Arbeit sind vom Studienbüro aktenkundig zu machen.

(9) Die Bewertung der Master-Arbeit soll innerhalb von zwei Monaten erfolgen.

### **§ 17 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen; Berechnung der Prüfungs- und Modulnoten**

(1) <sup>1</sup>Die Bewertung der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch den jeweiligen Prüfer; § 16 Absatz 7 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Die Bewertung soll innerhalb von vier Wochen erfolgen; § 16 Absatz 9 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Gibt der Studierende eine Studien- oder Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit ab, so gilt diese Leistung als mit „nicht bestanden“ oder mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) <sup>1</sup>Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

<i>Zahlenwerte</i>	<i>Notenstufe</i>	<i>Bedeutung</i>
1,0 oder 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0 oder 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungsniveau liegt

## Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

		rungen liegt
2,7; 3,0 oder 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 oder 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	Nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

<sup>2</sup>Bewertungen von Prüfungsleistungen anderer Fakultäten können von diesem Schema abweichen.

(3) Besteht eine Prüfung aus einer Prüfungsleistung, entspricht die Note der Prüfung der Note dieser Prüfungsleistung.

(4) <sup>1</sup>Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, gilt als Note dieser Prüfung jene Note, die dem entsprechend der Gewichtung errechneten Mittel aus den Einzelbewertungen der Prüfungsleistungen am nächsten kommt. <sup>2</sup>Das gewichtete Mittel wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Note der Prüfung lautet bei einem gewichteten Mittel von:

1,0 bis einschließlich 1,1	= 1,0
über 1,1 bis einschließlich 1,5	= 1,3
über 1,5 bis einschließlich 1,8	= 1,7
über 1,8 bis einschließlich 2,1	= 2,0
über 2,1 bis einschließlich 2,5	= 2,3
über 2,5 bis einschließlich 2,8	= 2,7
über 2,8 bis einschließlich 3,1	= 3,0
über 3,1 bis einschließlich 3,5	= 3,3
über 3,5 bis einschließlich 3,8	= 3,7
über 3,8 bis einschließlich 4,0	= 4,0
4,1 oder schlechter	= 5,0

<sup>4</sup>Die Gewichtung der einzelnen Bewertungen der Prüfungsleistungen für die Note der Prüfung wird im Modulkatalog bekannt gegeben.

(5) Die Modulnote entspricht der Prüfungsnote.

### **§ 18 Bestehen von Prüfungen und Modulen; Vergabe von ECTS-Punkten**

(1) <sup>1</sup>Besteht eine Prüfung aus einer Prüfungsleistung, ist sie bestanden, falls diese Leistung mindestens mit der Note 4,0 „ausreichend“ bewertet wurde. <sup>2</sup>Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist sie bestanden, falls die Prüfungsnote mindestens der Note 4,0 „ausreichend“ entspricht. <sup>3</sup>Durch das Bestehen einer Prüfung endet das Prüfungsverfahren.

(2) Ein Modul ist bestanden, falls die zugehörige Prüfung bestanden ist.

(3) Die Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist das Bestehen der Prüfung des Moduls.

### **§ 19 Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung**

(1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung, die mit „nicht bestanden“ oder mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ oder mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet gilt, ist nicht bestanden.

## Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

(2) <sup>1</sup>Besteht eine Prüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist die Prüfung nicht bestanden, falls die Prüfungsleistung nicht bestanden ist. <sup>2</sup>Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Prüfung nicht bestanden, falls die Prüfungsnote der Note 5,0 „nicht ausreichend“ entspricht.

(3) <sup>1</sup>Nicht bestandene Vorleistungen können wiederholt werden. <sup>2</sup>Bei Nichtbestehen der zugehörigen Prüfung im selben Semester ist die Vorleistung in der Regel erneut erfolgreich zu erbringen. <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfer des erneuten Prüfungsversuches auf Antrag des Studierenden. <sup>4</sup>Der Antrag ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn der betroffenen Prüfung, zu stellen; andernfalls ist die Vorleistung des erneuten Prüfungsversuches zu erbringen.

(4) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden (Wiederholungsversuch). <sup>2</sup>Im Bereich Methoden- und Schlüsselqualifikationen und im Bereich Business Economics kann der Studierende bei Nichtbestehen einer diesen Bereichen nach der Anlage zugehörigen Pflichtprüfung im Wiederholungsversuch in höchstens einem Fall während des gesamten Master-Studiums eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen.

(5) Bei der Wiederholung einer Prüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen.

(6) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, falls sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde. <sup>2</sup>Durch das Nichtbestehen einer Prüfung im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch endet das Prüfungsverfahren.

(7) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

### **§ 20 Verfahrensfehler**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. <sup>2</sup>Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Studierenden zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) <sup>1</sup>Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

<sup>2</sup>Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. <sup>3</sup>Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) <sup>1</sup>Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. <sup>2</sup>Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. <sup>3</sup>Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(4) <sup>1</sup>Ergänzend zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeiten können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von dem Prüfer, der Prüfungskommission oder einer Aufsicht der betroffenen Prüfung getroffen werden. <sup>2</sup>Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht

## Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. <sup>3</sup>Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert der Prüfer, die Prüfungskommission oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.

### **§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Sofern die Prüfungsunterlagen nicht an den Studierenden herausgegeben wurden, ist diesem nach Abschluss einer jeden Prüfung auf seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die darauf bezogenen Gutachten und Bewertungen der Prüfer sowie in die Protokolle zu gewähren.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung bei den einsichtsgewährenden Stellen (Lehrstuhl bzw. Studienbüro) zu beantragen. <sup>2</sup>Diese bestimmen Ort und Zeit.

## **2. Abschnitt: Nachteilsausgleich**

### **§ 22 Verlängerung von Prüfungsfristen**

(1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) <sup>1</sup>Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) <sup>1</sup>Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. <sup>2</sup>Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.

(4) <sup>1</sup>Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. <sup>2</sup>Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) <sup>1</sup>Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. <sup>2</sup>Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(6) <sup>1</sup>Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder Masterarbeit. <sup>2</sup>Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 23 bleibt unberührt.

(7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.

## Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

### § 23 Nachteilsausgleich

(1) <sup>1</sup>Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 22 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. <sup>2</sup>Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup>Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. <sup>2</sup>Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz stattgegeben werden. <sup>3</sup>Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. <sup>4</sup>Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) <sup>1</sup>Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. <sup>2</sup>Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

### § 24 Rücktritt und Säumnis

(1) <sup>1</sup>Ist der Studierende aus einem triftigen Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an einem Prüfungstermin ganz oder teilweise teilzunehmen, kann der Studierende einen Antrag auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe stellen. <sup>2</sup>Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen kann ein Antrag im Sinne des Satzes 1 lediglich für die Prüfung gestellt werden.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag ist im Studienbüro unverzüglich schriftlich zu stellen (Erklärung); die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Es obliegt dem Antragsteller, die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Im Falle einer Krankheit des Studierenden ist zudem unverzüglich ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen und beim Studienbüro einzureichen. <sup>4</sup>Bei Krankheit eines von dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung zu führen.

(3) Die Stattgabe des Antrags auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Antragsstellung und Glaubhaftmachung der Rücktritts- oder Säumnisgründe aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

(4) Als triftiger Grund wird insbesondere anerkannt, falls der Studierende aufgrund eines Aufenthaltes an einer ausländischen Hochschule zu dem Prüfungsversuch, zu dem er verbindlich angemeldet ist, nicht an der Prüfung teilnehmen kann.

(5) <sup>1</sup>Hat der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit an einem Prüfungstermin teilgenommen, kann ein Rücktritt wegen dieses triftigen Grundes nicht mehr genehmigt werden. <sup>2</sup>Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, falls der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(6) Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen und die Prüfung ist neu zu beginnen.

## Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

(7) <sup>1</sup>Wird dem Antrag nicht stattgegeben, gilt dieser als nicht erklärt. <sup>2</sup>In diesem Fall wird eine vom Studierenden rechtzeitig abgegebene Leistung durch den Prüfer bewertet; hat der Studierende keine Leistung innerhalb der Bearbeitungszeit abgegeben, gilt die Leistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.

(8) <sup>1</sup>Von Vorleistungen kann der Studierende ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes zurücktreten. <sup>2</sup>In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, der für diese Prüfung zuständige Prüfer gestattet auf Antrag des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung. <sup>3</sup>Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen des Studierenden verhältnismäßig ist. <sup>4</sup>§ 23 bleibt unberührt.

### **3. Abschnitt Master-Prüfung, Bereichs- und Gesamtnote**

#### **§ 25 Master-Prüfung**

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, falls sämtliche erforderlichen Prüfungen der Module in den Bereichen rechtzeitig bestanden sind.

(2) <sup>1</sup>Die Master-Prüfung umfasst Prüfungen aus fünf Bereichen, die sich aus Pflichtprüfungen im Umfang von 46 ECTS-Punkten, einer Wahlpflichtprüfung im Umfang von 6 ECTS-Punkten und Wahlprüfungen im Umfang von mindestens 68 ECTS-Punkten zusammensetzen.

(3) <sup>1</sup>Belegt der Studierende im Bereich Wahlfach kein Wahlfach oder wird dieses nicht fortgesetzt und wird durch das Bestehen einer Wahlprüfung im Bereich Betriebswirtschaftslehre der erforderliche Studienumfang in diesem Bereich von mindestens 68 ECTS-Punkten erreicht oder überschritten, werden die im Übrigen im selben Fachsemester bestandenen Wahlprüfungen für das Bestehen der Master-Prüfung sowie für die Berechnung der Area- und Gesamtnote nicht berücksichtigt. <sup>2</sup>Entscheidend für die Berücksichtigung ist, an welchen Wahlprüfungen der Studierende in dem betroffenen Fachsemester zeitlich zuerst teilgenommen hat, es sei denn, der Studierende erklärt schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss innerhalb der Anmeldefrist dieser Wahlprüfungen, welche dieser Prüfungen für den Bereich Betriebswirtschaftslehre berücksichtigt werden sollen. <sup>3</sup>Die Erklärung darf keine Bedingungen enthalten. <sup>4</sup>Die nach den Sätzen 1 und 2 zu berücksichtigenden Wahlprüfungen gehen in diejenige Area-Note ein, deren Area sie in der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog zugeordnet sind; die nicht zu berücksichtigenden Wahlprüfungen werden mit der Prüfungsnote als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen.

(4) <sup>1</sup>Besteht der Studierende in einem vorangegangenen Fachsemester ein Wahlfach,

1. welches keine Spanne an möglichen zu erbringenden ECTS-Punkten vorsieht oder in dem bei einer vorgesehenen Spanne der in der Anlage festgesetzte Maximalumfang an ECTS-Punkten bereits erworben wurde, und wird sodann durch das Bestehen einer Wahlprüfung im Bereich Betriebswirtschaftslehre der gemäß § 28 Absatz 2 verbliebene erforderliche Studienumfang erreicht oder überschritten, finden die Regelung des Absatzes 3 entsprechende Anwendung;

2. in dem bei einer vorgesehenen Spanne der festgesetzte Maximalumfang an ECTS-Punkten noch nicht erworben wurde, und werden sodann weitere Wahlprüfungen sowohl im Bereich Wahlfach als auch im Bereich Betriebswirtschaftslehre bestanden, sind für das Bestehen der Master-Prüfung die Wahlprüfungen entscheidend, an denen der Studierende zeitlich zuerst teilgenommen hat, es sei denn, der Studierende erklärt schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss innerhalb der Anmeldefrist dieser Wahlprüfungen, welche dieser Prüfungen in den beiden Bereichen für das Bestehen der Master-Prüfung berücksichtigt werden sollen. <sup>2</sup>Die Erklärung darf keine Bedingungen enthalten. <sup>3</sup>Die zu berücksichtigenden Wahlprüfungen gehen in diejenige Area- oder Bereichsnote ein, deren Area beziehungsweise Bereich sie in der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog zugeordnet sind. <sup>4</sup>Die für das Bestehen der Master-Prüfung nicht zu berücksichtigenden Wahlprüfungen gehen nicht in die Berechnung der Area-, Bereichs- und Gesamtnote ein; sie werden mit der Prüfungsnote als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen.

(5) <sup>1</sup>Hat der Studierende ein Wahlfach in einem vorangegangenen Fachsemester noch nicht bestanden und würde sodann durch das Bestehen von Wahlprüfungen in den Bereichen Betriebswirtschaftslehre und Wahlfach der gemeinsame Studienumfang dieser Bereiche von mindestens 68 ECTS-Punkten erreicht oder überschritten, sind folgende Wechselwirkungen für das Bestehen der Master-Prüfung zu berücksichtigen:

## Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

1. Besteht der Studierende auch Wahlprüfungen im Bereich Wahlfach, durch die das belegte Wahlfach bestanden würde, finden die Regelungen nach Absatz 4 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass zwingend zunächst die Prüfungen zu berücksichtigen sind, die zum Bestehen des Wahlfachs führen.
2. Besteht der Studierende mit den bestandenen Wahlprüfungen das belegte Wahlfach nicht, würden jedoch alleine durch sämtliche bestandenen Wahlprüfungen im Bereich Betriebswirtschaftslehre mindestens 68 ECTS-Punkte in diesem Bereich erreicht, werden ausschließlich diese Wahlprüfungen für das Bestehen der Master-Prüfung berücksichtigt. Die für das Bestehen der Master-Prüfung nicht zu berücksichtigenden Wahlprüfungen im Wahlfach gehen nicht in die Berechnung der Bereichs- und Gesamtnote ein; sie werden mit der Prüfungsnote als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen.
- (6) <sup>1</sup>Studierende im ersten Fachsemester können sich für ein Doppel-Abschlussprogramm bewerben. <sup>2</sup>Einzelheiten zu den Doppel-Abschlussprogrammen sind in den jeweiligen Studienordnungen geregelt. <sup>3</sup>Für das Auslandsstudium wird kein Urlaubssemester gewährt.

### **§ 26 Bereich Methoden- und Schlüsselqualifikationen**

- (1) Es sind zwei Pflichtprüfungen und eine Wahlpflichtprüfung im Umfang von insgesamt 16 ECTS-Punkten zu bestehen.
- (2) <sup>1</sup>Der Studierende wählt die Wahlpflichtprüfung eigenverantwortlich. <sup>2</sup>Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch für eine der beiden in der Anlage festgesetzten Wahlpflichtprüfungen.
- (3) <sup>1</sup>Wird die gewählte Wahlpflichtprüfung im ersten Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, ist ein Wechsel der Prüfung auf schriftlichen Antrag des Studierenden beim Prüfungsausschuss zulässig. <sup>2</sup>Der Antrag muss spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit eines jeweiligen Semesters gestellt werden, damit bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ein Wechsel in diesem Semester vorgenommen werden kann; nach Ende dieser Frist kann ein Antrag nur mit Wirkung für das darauffolgende Semester gestellt werden. <sup>3</sup>Dem Antrag ist stattzugeben, falls die Prüfung, in die der Wechsel beantragt wird, bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit erfolgreich erbracht werden kann. <sup>4</sup>Wird dem Antrag stattgegeben, wird der Studierende zum ersten Prüfungsversuch der Prüfung, in die er gewechselt hat, pflichtangemeldet. <sup>5</sup>Das Prüfungsverfahren der Prüfung, aus der gewechselt wird, wird durch die Stattgabe des Antrages beendet.
- (4) <sup>1</sup>Besteht der Studierende die gewählte Wahlpflichtprüfung endgültig nicht, kann er sich eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch der alternativen Wahlpflichtprüfung anmelden, es sei denn, er hat von dem Prüfungswechsel gemäß Absatz 3 Gebrauch gemacht. <sup>2</sup>Eine Zulassung kann ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls die alternative Wahlpflichtprüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit erfolgreich erbracht werden kann.
- (5) <sup>1</sup>Wird eine der Pflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der betroffenen Pflichtprüfung fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren. <sup>2</sup>Werden beide zur Verfügung stehenden Wahlpflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der Wahlpflichtprüfung fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

### **§ 27 Bereich Business Economics**

- (1) Es sind die in der Anlage festgesetzten beiden Pflichtprüfungen im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten zu bestehen.
- (2) Wird eine der Pflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der betroffenen Pflichtprüfung fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

### **§ 28 Bereich Betriebswirtschaftslehre**

- (1) Es sind Wahlprüfungen im Umfang von mindestens 68 ECTS-Punkten zu bestehen, falls der Studierende im Bereich Wahlfach kein Wahlfach wählt oder bei Wahl eines Wahlfachs, dieses nicht besteht oder fortsetzt.

## Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

(2) Wurde im Bereich Wahlfach ein Wahlfach gewählt und wird dieses unter Berücksichtigung von § 25 Absätze 4 und 5 bestanden, so reduzieren sich die im Bereich Betriebswirtschaftslehre zu erbringenden ECTS-Punkte um die im Wahlfach erworbenen ECTS-Punkte entsprechend.

(3) In dem Bereich Betriebswirtschaftslehre dürfen Prüfungen in Modulen mit der Bezeichnung „International Course“ höchstens in einem Umfang von 30<sup>1</sup> ECTS-Punkten eingebracht werden.

(4) <sup>1</sup>Der Studierende wählt die Prüfungen eigenverantwortlich aus. <sup>2</sup>Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer Prüfung eines Wahlmoduls. <sup>3</sup>Die zur Auswahl stehenden Module, die jeweils zugehörige Prüfung sowie die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind in der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog festgesetzt.

(5) <sup>1</sup>Wird eine Wahlprüfung endgültig nicht bestanden, ergeht darüber kein Bescheid des Prüfungsausschusses; der Prüfungsanspruch geht nicht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

(6) <sup>1</sup>Während des Master-Studiums besteht die Möglichkeit ein einsemestriges Studium an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren (Auslandsstudium); für das Auslandsstudium wird kein Urlaubssemester gewährt. <sup>2</sup>Im Auslandsstudium sollen Leistungen bis zu einem Umfang von 30 ECTS-Punkten bestanden werden.

### **§ 29 Bereich Wahlfach**

(1) <sup>1</sup>Der Studierende hat im Rahmen seiner Master-Prüfung die Möglichkeit zur fächerübergreifenden Erweiterung der betriebswirtschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ein Wahlfach zu wählen und kann je nach Wahlfach bis zu 24 ECTS-Punkte zu erwerben. <sup>2</sup>Die zur Auswahl stehenden Fächer, die diesen jeweils zugehörigen Module und Prüfungen sowie die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind in der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog festgesetzt.

(2) <sup>1</sup>Der Studierende wählt das Wahlfach eigenverantwortlich aus. <sup>2</sup>Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer dem Wahlfach zugehörigen Prüfung.

(3) <sup>1</sup>Ein Wahlfach ist bestanden, falls der in der Anlage festgesetzte (Mindest-)Umfang an ECTS-Punkten erworben wurde und die jeweils erforderlichen Prüfungen bestanden sind. <sup>2</sup>Umfasst ein Wahlfach eine Spanne an möglichen zu erbringenden ECTS-Punkten, so dürfen auch nach Bestehen des Wahlfachs weitere dem gewählten Wahlfach zugehörige Prüfungen bis zum Erreichen des in der Anlage festgesetzten Maximalumfangs an ECTS-Punkten absolviert werden. <sup>3</sup>Im Wahlfach Volkswirtschaftslehre gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung die Anmeldung weiterer Prüfungen in dem Wahlfach ausgeschlossen ist; zum Zeitpunkt des Nichtbestehens bereits laufende Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt.

(4) <sup>1</sup>Ein Wahlfach ist nicht bestanden, falls zugehörige Prüfungen nicht mehr im in der Anlage festgesetzten (Mindest-)Umfang an ECTS-Punkten bestanden werden können. <sup>2</sup>Wurden zum Zeitpunkt des Nichtbestehens des Wahlfachs bereits Prüfungen des Wahlfachs bestanden, werden diese als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen; sie sind für das Bestehen der Master-Prüfung sowie der Berechnung der Bereichs- und Gesamtnote nicht zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Im Übrigen bestehende Prüfungsverfahren zu Prüfungen des nicht bestanden Wahlfachs werden durch das Nichtbestehen beendet. <sup>4</sup>Wird ein Wahlfach nicht bestanden, ergeht darüber kein Bescheid des Prüfungsausschusses; der Prüfungsanspruch geht nicht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

(5) <sup>1</sup>Der Studierende kann im Rahmen der Master-Prüfung insgesamt einmal eigenverantwortlich erklären, dass ein noch nicht bestandenes Wahlfach nicht fortgesetzt wird. <sup>2</sup>Die Erklärung im Sinne von Satz 1 erfolgt durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Prüfungsausschuss oder durch die Belegung eines neuen Wahlfachs gemäß Absatz 6 Satz 2. <sup>3</sup>Wird ein Wahlfach nicht weiter fortgesetzt, finden die Regelungen des Absatz 4 Sätze 2 und 3 entsprechende Anwendung.

(6) <sup>1</sup>Besteht der Studierende ein gewähltes Wahlfach nicht oder wird ein Wahlfach nicht fortgesetzt, kann der Studierende ein im Übrigen zur Auswahl stehendes Wahlfach belegen. <sup>2</sup>Durch die verbindliche Anmeldung zu dem

---

<sup>1</sup> Gilt für Studierende, die ab dem Herbst-/Wintersemester 2022/23 ein Auslandsstudium aufnehmen. Studierende, die davor ein Auslandsstudium aufnehmen, dürfen höchstens 18 ECTS-Punkten einbringen.

## Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

ersten Prüfungsversuch einer Prüfung des neuen Wahlfachs beantragt der Studierende die Belegung dieses Wahlfachs. <sup>3</sup>Im Falle des Nichtbestehens des Wahlfachs ist dem Begehren zu entsprechen, falls der in der Anlage festgelegte (Mindest-)Umfang der zugehörigen Prüfungen des neuen Wahlfachs bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit bestanden werden kann. <sup>4</sup>Wird kein neues Wahlfach belegt, sind die Vorgaben des § 28 Absatz 1 zu beachten.

### **§ 29a Bereich Business Research**

An der Universität Mannheim im Studiengang "Mannheim Master in Management" immatrikulierte Studierende können sich für die Studienoption "Business Research" bewerben. Ausschlaggebend für die Teilnahme an der genannten wissenschaftlich orientierten Studienoption ist die besondere Eignung für das Verfassen einer hochwertigen Dissertation. Die Einzelheiten zur Bewerbung und dem Kursprogramm sind in der Studienordnung für die Studienoption "Business Research" im Masterstudiengang "Mannheim Master in Management" der Universität Mannheim geregelt.

### **§ 30 Bereich Master-Arbeit**

- (1) Es ist die Pflichtprüfung Master-Arbeit im Umfang von 24 ECTS-Punkten zu bestehen.
- (2) Für die Prüfung Master-Arbeit gelten insbesondere die Regelungen des § 16.
- (3) Wird diese Pflichtprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen dieser Pflichtprüfung fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

### **§ 31 Berechnung der Bereichs- und Area-Noten; Benotung der Master-Prüfung (Gesamtnote)**

- (1) <sup>1</sup>Die jeweilige Note des Bereichs Methoden- und Schlüsselqualifikationen, des Bereichs Business Economics und bei Bestehen eines Wahlfachs des Bereichs Wahlfach errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der zugehörigen Modulnoten. <sup>2</sup>Umfasst das bestandene Wahlfach nur ein Modul, entspricht die Note dieses Bereichs der Modulnote.
- (2) <sup>1</sup>Im Bereich Betriebswirtschaftslehre wird keine Bereichsnote errechnet, sondern für jede Area, in der ECTS-Punkte erworben wurden, eine Area-Note berechnet. <sup>2</sup>Für die Berechnung einer Area-Note gelten die Regelungen des Absatzes 1 entsprechend.
- (3) Im Bereich Master-Arbeit entspricht die Bereichsnote der Modulnote.
- (4) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird aus den Bereichs- und Area-Noten als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel errechnet.
- (5) <sup>1</sup>Die Bereichs- und Area-Noten sowie die Gesamtnote sind mit jeweils einer Dezimalstelle auszuweisen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>2</sup>Die Noten gemäß Satz 1 lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = „sehr gut“;  
bei einem Durchschnitt ab 1,6 bis 2,5 = „gut“;  
bei einem Durchschnitt ab 2,6 bis 3,5 = „befriedigend“;  
bei einem Durchschnitt ab 3,6 bis 4,0 = „ausreichend“.

- (6) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird dem Studierenden das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

- (7) Vor Vorliegen der Gesamtnote wird Studierenden auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen. Die Regelungen über die Berechnung und Ausweisung der Gesamtnote finden sinngemäße Anwendung auf die vorläufige Durchschnittsnote.

## Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

### § 32 Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung; Bescheinigung

(1) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine nach dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit der Anlage erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder
2. eine Prüfungsfrist überschritten wurde, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Hat der Studierende die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro ein Notenauszug ausgestellt, der die bestanden und nicht bestanden Module und deren Bewertung enthält sowie erkennen lässt, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

### § 33 Masterzeugnis

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Master-Prüfung wird dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Dieses enthält:

1. die Bereiche gemäß § 3 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 sowie gegebenenfalls Ziffer 4. Diese werden mit ihren ECTS-Punkten und den errechneten Bereichsnoten aufgeführt (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
2. den Bereich gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 3. Es werden die gewählten Areas mit ihren ECTS-Punkten und den berechneten Area-Noten aufgeführt (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
3. das Thema der Master-Arbeit sowie die Namen der Prüfer;
4. die Note der Master-Arbeit gemäß § 17 Absatz 2 gegebenenfalls in Verbindung mit § 16 Absatz 7 (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
5. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
6. gegebenenfalls das Gesamturteil gemäß § 31 Absatz.

<sup>3</sup>Wurden Prüfungen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten in englischsprachigen Modulen absolviert, so wird dies im Zeugnis gesondert ausgewiesen. <sup>4</sup>Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. <sup>5</sup>Ist dieser Tag im Datum nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. <sup>6</sup>Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(2) <sup>1</sup>Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigelegt. <sup>2</sup>Bestandteil des Diplom Supplements ist ein „Transcript of Records“, in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Bewertungen aufgeführt sind; bestandene Zusatzmodule sowie die ihnen zugehörigen Prüfungen einschließlich der Bewertungen werden ergänzend aufgeführt.

(3) <sup>1</sup>Bestandteil des Diploma Supplements ist zudem eine ECTS-Einstufungstabelle (Grade Distribution Table) nach Maßgabe des ECTS-Leitfadens. <sup>2</sup>Die ECTS-Einstufungstabelle enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen des Master-Studiengangs „Mannheim Master in Management“ (M.Sc.) erzielten Gesamtnoten. <sup>3</sup>Die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle erfolgt jeweils im Juni. <sup>4</sup>Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten aller Absolventen herangezogen, die in den drei vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben.

### § 34 Urkunde

<sup>1</sup>Zusammen mit dem Masterzeugnis erhält der Studierende eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Master-Prüfung sowie gegebenenfalls das Gesamturteil gemäß § 31 Absatz 6 enthält. <sup>2</sup>Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. <sup>3</sup>Sie wird vom Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

# Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

## **4. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung**

### **§ 35 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten**

(1) <sup>1</sup>Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Prüfungen mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet oder kann der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. <sup>3</sup>Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Studien- oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.

(2) <sup>1</sup>Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die durch die Anerkennung zu ersetzende Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Bei Pflichtveranstaltungen muss die zu ersetzende Studien- oder Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim erbracht werden.

(3) <sup>1</sup>Ein Studierender, der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

### **§ 36 Ungültigkeit der Master-Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss das Ergebnis beziehungsweise die betroffene Note nachträglich abändern und die Prüfung für ganz oder teilweise „nicht bestanden“ erklären. <sup>2</sup>Ist dadurch das Bestehen der Master-Prüfung betroffen, kann er die entsprechenden ECTS-Punkte aberkennen und die Master-Prüfung gegebenenfalls für „endgültig nicht bestanden“ erklären.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht bestanden“ und folglich die Master-Prüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) <sup>1</sup>Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. <sup>2</sup>Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. <sup>3</sup>Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Master-Urkunde einzuziehen, wenn eine Abänderung der Gesamtnote vorgenommen werden muss oder die Master-Prüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt wurde. <sup>4</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 37 Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Studiengang „Mannheim Master in Management“ (M.Sc.) an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2017/2018 im ersten oder höheren Semester aufnehmen.

## Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Management“ vom 5. Februar 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 05/2009, S. 12 ff.) in der jeweils geltenden Fassung tritt mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung außer Kraft. <sup>2</sup>Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung ihr Studium im Studiengang „Mannheim Master in Management“ (M.Sc.) an der Universität Mannheim nach den Regelungen der nach Satz 1 außerkraftgetretenen Prüfungsordnung bereits begonnen haben, besteht die Möglichkeit, ihr Studium nach den Regelungen der außerkraftgetretenen Prüfungsordnung bis einschließlich des Herbst-/Wintersemesters 2021/2022 an der Universität Mannheim zu Ende zu führen. Im Herbst-/Wintersemester 2021/2022 werden letztmals die im Rahmen des Studiums nach den Regelungen der nach Satz 1 außerkraftgetretenen Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen angeboten. Studierende, die ihr Studium in diesem Rahmen nicht rechtzeitig beendet haben, werden in der Folge exmatrikuliert; andere Exmatrikulationsgründe, insbesondere § 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 LHG, bleiben unberührt.

### **Art. 3 der 1. Änderungssatzung vom 05. Oktober 2017 bestimmt:**

Diese Änderungssatzung findet ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Studiengang „Mannheim Master in Management“ (M.Sc.) an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Mannheim Master in Management“ vom 2. Juni 2017 (Bekanntmachung des Rektorats (BekR) Nr. 18/2017, S.5 ff.) ab dem Herbst-/Wintersemester 2017/2018 im ersten oder höheren Semester aufgenommen haben.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

### **Art. 3 der 2. Änderungssatzung vom 11. März 2021 bestimmt:**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden des Master-Studiengangs "Mannheim Master in Management" (M.Sc.) der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium in dem Masterstudiengang "Mannheim Master in Management" an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang "Mannheim Master in Management" vom 2. Juni 2017 (Bekanntmachung des Rektorats (BekR) Nr. 18/2017, S. 5 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren. Abweichend von Satz 1 findet Artikel 2 dieser Änderungssatzung auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits für eine Prüfung im Wahlfach "Nr. 14 Asienkompetenz" zu einem ersten Prüfungsversuch angemeldet waren, keine Anwendung. Im Frühjahrs-/Sommersemester 2022 werden letztmals die im Rahmen des Studiums des gemäß Artikel 2 wegfallenden Wahlfaches "Asienkompetenz" erforderlichen Prüfungen angeboten. Studierende, die das Wahlfach in diesem Rahmen nicht rechtzeitig beendet haben, müssen ein im Übrigen zur Auswahl stehendes Wahlfach oder weitere Wahlmodule aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre bis zu einem Mindestumfang von 68 ECTS-Punkten wählen. Bereits erbrachte Prüfungen im Wahlfach "Asienkompetenz" werden zusätzlich im Transcript of Records ausgewiesen. Ein bereits vollständig erbrachtes Wahlfach "Asienkompetenz" bleibt bestehen.

### **Art. 3 der 3. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2021 bestimmt:**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden des Master-Studiengangs „Mannheim Master in Management“ (M.Sc.) der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium in dem Masterstudiengang „Mannheim Master in Management“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Management“ vom 2. Juni 2017 (Bekanntmachung des Rektorats (BekR) Nr. 02/2021, S. 25 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren. Abweichend von Satz 1 findet Artikel 1 Nr. 4 dieser Änderungssatzung nur auf Studierende Anwendung, die im Herbst-/Wintersemester 2022/23 ein Auslandsstudium aufnehmen.

## Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

### **Art. 2 § 2 und Art. 7 der 4. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2023 bestimmen:**

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die den Master-Studiengang „Mannheim Master in Management“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Management“ vom 2. Juni 2017 (BekR Nr. 18/2017, S. 5 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

### **Art. 2 § 2 und Art. 7 der 5. Änderungssatzung vom 6. Dezember 2023 bestimmen:**

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die den Master-Studiengang „Mannheim Master in Management“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Management“ vom 2. Juni 2017 (BekR Nr. 18/2017, S. 5 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren. Für Studierende, die sich am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung in einem Prüfungsverfahren für die Master-Arbeit befinden, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend § 1 von Amts wegen, ohne dass es eines Antrags bedarf.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

### **Art. 2 § 2 und Art 7 der 6. Änderungssatzung vom 16. Juli 2024 bestimmen:**

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die den Master-Studiengang „Mannheim Master in Management“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Management“ vom 2. Juni 2017 (BekR Nr. 18/2017, S. 5 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

## Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

### Anlage: Zusammensetzung der Bereiche

#### 1. Methoden - und Schlüsselqualifikationen (16 ECTS-Punkte)

	Modulname		Prüfung (Zusammensetzung, Art, Form und Dauer)	ECTS-Punkte
P	CC 501	Decision Analysis: Business Analytics II	Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Min.)	6
WP	CC 502	Applied Econometrics	Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.)	6
WP	CC 503	Empirical Methods: Business Analytics I	Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Min.)	6
P	CC 504	Corporate Social Responsibility	Eine schriftliche Leistung: Klausur (60 Min.)	4

#### 2. Business Economics (12 ECTS-Punkte)

	Modulname		Prüfung (Zusammensetzung, Art, Form und Dauer)	ECTS-Punkte
P	BE 510	Business Economics I	Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Min.)	6
P	BE 511	Business Economics II	Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Min.)	6

#### 3. Betriebswirtschaftslehre (mindestens 44 ECTS-Punkte)

<sup>1</sup>Im Bereich Betriebswirtschaftslehre sind zur Spezialisierung 500er, 600er und 700er Module aus den folgenden Areas auszuwählen:

1. Accounting and Taxation (ACC, TAX);
2. Banking, Finance and Insurance (FIN);
3. Information Systems (IS);
4. Management (MAN);
5. Marketing (MKT);
6. Operations Management (OPM).

<sup>2</sup>Die zur Auswahl stehenden Module, die jeweils zugehörige Prüfung sowie die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind im Modulkatalog festgesetzt. <sup>3</sup>500er-Module erfordern wissenschaftliche Grundkenntnisse aus der Betriebswirtschaftslehre. <sup>4</sup>600er-Module können aufgrund des fortgeschrittenen Niveaus das Bestehen bestimmter 500er-Module voraussetzen; dies ist dem Modulkatalog zu entnehmen. <sup>5</sup>700er-Module sind Seminare oder Kolloquien, die den Studierenden auf die Anfertigung der wissenschaftlichen Master-Arbeit vorbereiten.

## Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

### 4. Wahlfach (0-24 ECTS-Punkte)

<sup>1</sup>Im Bereich Wahlfach stehen zur fächerübergreifenden Erweiterung der betriebswirtschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten die folgenden Fächer zur Auswahl:

1. Anglistik/Amerikanistik (15 – 18 ECTS-Punkte);
2. Germanistik (16 - 18 ECTS-Punkte);
3. Geschichte (16 – 20 ECTS-Punkte);
4. Mathematik (16 – 24 ECTS-Punkte);
5. Philosophie (16 ECTS-Punkte);
6. Politik (6 – 20 ECTS-Punkte);
7. Praktische Informatik (14 – 24 ECTS-Punkte);
8. Psychologie (12 ECTS-Punkte);
9. Romanistik (15 – 18 ECTS-Punkte);
10. Soziologie (19 ECTS-Punkte);
11. Volkswirtschaftslehre (2 – 24 ECTS-Punkte);
12. Wirtschaftspädagogik mit betrieblichem Schwerpunkt (16 – 24 ECTS-Punkte);
13. Wirtschaftsrecht (2 – 24 ECTS-Punkte).
14. *gestrichen*

<sup>2</sup>Die zur Auswahl stehenden Module in den einzelnen Wahlfächern, die jeweils zugehörigen Prüfungen sowie die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind im Modulkatalog festgesetzt.

### 5. Master-Arbeit (24 ECTS-Punkte)

	Modulname	Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS-Punkte
P	Master-Arbeit	Eine schriftliche Leistung: Hausarbeit	24

### Abkürzungsverzeichnis

BE:	Business Economics
P:	Pflichtprüfung
WP:	Wahlpflichtprüfung